

## **2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer**

### **2.1**

<sup>1</sup>Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2018 an das Finanzamt München sowie die im Jahr 2018 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. <sup>2</sup>Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2018 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2017 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2018 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

### **2.2**

Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2019 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2021 zu berücksichtigen.

### **2.3**

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2018 ermittelt.

### **2.4**

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden auch die in 2018 zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV).